

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

- 1 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Ressort Technische Werke der Politischen Gemeinde Eschlikon und ihren Organen, hiernach Werk genannt, und seinen Bezüger sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- 2 Der Bezug von Wasser bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Als Bezüger wird in der Regel der Eigentümer, in Absprache mit diesem auch der Mieter einer Liegenschaft oder eines Gebäudes angenommen.
- 3 Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2 Bau und Ausbau von Anlagen

- 1 Das Werk erstellt, erweitert und unterhält die Anlagen zur Verteilung von Wasser, die Hydrantenanlagen sowie weitere Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.
- 2 Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 3 Erschliessungspflicht

Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Art. 4 Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Das Werk erhebt, gemäss der "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" (BGO) Beiträge und Gebühren. Aus diesen Beiträgen und Gebühren erwachsen dem Bezüger oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 5 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Lieferung von Wasser an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

Art. 6 Regelmässigkeit der Wasserabgabe

- 1 Das Werk liefert qualitativ einwandfreies Trink- und Brauchwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 2 Unter den gleichen Bedingungen sorgt das Werk auch für die Brandbekämpfung.

Art. 7 Unterbrechungen und Einschränkungen

- 1 Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:
 - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
 - in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;

- bei Betriebsstörungen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- 2 Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 8 Vorkehren bei Unterbrüchen

- 1 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch der Wasserzufuhr oder die Wiederzufuhr entstehen können.

Art. 9 Haftung des Werkes

- 1 Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
- 2 Ebenso haftet es nicht für fehlende Wasserlieferung oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.
- 3 Das Werk verpflichtet sich, soweit wirtschaftlich vertretbar, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 10 Druckverhältnisse

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage bedarf einer Bewilligung des Werkes.

Art. 11 Abgabe von Wasser an Dritte

- 1 Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter oder Pächter.
- 2 Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.
- 3 Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinn dieses Reglementes.

Art. 12 Verweigerung der Wasserabgabe

Der Anschluss an das Netz der Wasserversorgung kann verweigert werden, wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

Art. 13 Haftung des Bezügers

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch den Anschluss von Geräten und Maschinen, unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis Anlagen der Wasserversorgung benutzen.

II. AN- UND ABMELDUNG

Art. 14 Anmeldung von Anschlüssen

- 1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

- 2 Für die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.
- 3 Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das Werk gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 15 Eigentums- und Wohnungswechsel

- 1 Umzug und Handänderungen sind vom Bezüger, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.
- 2 Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 16 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 17 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

III. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 18 Anschlussleitung

- 1 Die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler (Abgabestelle) erfolgt in Absprache mit dem Werk durch von ihm zugelassene Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Wasserzählers.
- 2 Für die Hauszuleitung muss in der Regel ein Kunststoffrohr verwendet werden. Zwischen dem Haupthahn und der Wasseruhr ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
- 3 Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Art. 19 Zahl der Anschlüsse

- 1 Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
- 2 Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind Sache des Bezügers.

Art. 20 Gemeinsame Zuleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 21 Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung

- 1 Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 ZGB
- 2 Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.
- 3 Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht gemäss Art. 6ff des Gesetzes über die Enteignung des Kantons Thurgau.
- 4 Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 22 Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten) sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Gerechnet wird ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt.

Art. 23 Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt

- 1 Die Anschlussleitungen bis und mit Wasserzähler bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
- 2 Ausserordentliche Aufwendungen bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche durch überbaute Wasserleitungen bedingt sind, werden dem Grundeigentümer belastet. Ersatzpflanzung ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers.

Art. 24 Aufhebung von Anschlüssen, Stilllegung

- 1 Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.
- 2 Das Werk kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.
- 3 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 25 Änderung des Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 26 Temporäre Anschlüsse

- 1 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch das Werk.
- 2 Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Werkes zulässig.
- 3 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.

Art. 27 Projektunterlagen

- 1 Für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind dem Werk folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1000
 - b) Grundriss Kellergeschoss
 - c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierte Umgebung

- d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektieren Terrains
 - e) bei Industrie- und Gewerbebauten die Angaben über den mutmasslichen Wasserverbrauch
- 2 Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.
 - 3 Bei Bedarf kann das Werk weitere Projektunterlagen verlangen.

Art. 28 Grabarbeiten

- 1 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- 3 In Bezug auf die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen wird auf Art. 31 BGO verwiesen.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 29 Ausführung der Hausinstallationen

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Zur Erstellung, Abänderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachens (SVGW) verbindlich.

Art. 30 Hausinstallationskontrolle

Beauftragte des Werkes sind berechtigt, die Anlagen zu kontrollieren. Für die Kontrolle der Anlagen kann das Werk auch aussenstehende Fachleute beiziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 31 Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasser verbrauchenden Installationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

Art. 32 Private Brandschutzeinrichtungen

Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezügers. Feuerhähne werden plombiert. Wird die Plombe bei Feuergefahr entfernt, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 35 Wasserzähler

- 1 Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 42 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2 Dabei ist es zwingend, die Messeinrichtung in einem Raum zu installieren, der frostsicher ist.
- 3 Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- 4 Die Kosten der Montage der Zähler trägt der Bezüger.
- 5 Das Werk kann, zu Lasten des Bezügers, die notwendigen Installationen verlangen, die den Betrieb einer Fernableseung des Wasserzählers im Aussenzählerkasten der Elektroversorgung ermöglichen.

Art. 36 Entschädigungen oder Gebühren

Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler richten sich nach dem Tarif.

Art. 37 Beschädigung

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 38 Plombierung

- 1 Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 2 Wer unberechtigt Plomben an Wasserzählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 39 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 40 Toleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Art. 41 Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 42 Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden, in dessen Eigentum stehen und der Weiterverrechnung dienen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Wasserverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.

VI. VERRECHNUNG DES WASSERVERBRAUCHES

Art. 43 Feststellung des Wasserverbrauches

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 44 Fehlanzeige

- 1 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- 2 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:
 - a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
 - b) Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht gemäss Art. 41 nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechtes.

- 3 Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.
- 4 Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 45 Aufteilung

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig. Es ist indessen untersagt, das Wasser teurer als zu den Tarifansätzen weiterzuverrechnen (vgl. Art. 11 Abs. 2).

Art. 46 Wasserverluste

Treten in einer Hausinstallation nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Wasserverbrauches.

Art. 47 Tarife

- 1 Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 2 Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Art. 48 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmäßigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2 Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges

zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.

- 3 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- 4 Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Art. 44 hievor, innerhalb der Verjährungsfrist des Schweizerischen Obligationenrechtes, möglich.

Art. 49 Bestreitung der Wasserrechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

VII. EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG

Art. 50 Verfahren und Gründe

- 1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:
 - a) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - b) die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - c) Plomben an Zählern entfernt oder entfernen lässt;
 - d) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - e) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

- 2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 51 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle ihm widersprechenden Erlasse und Bestimmungen der ehemaligen Ortsgemeinden Eschlikon, Horben und Wallenwil ausser Kraft.

Art. 53 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 54 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes sind den Bezügerinnen mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben oder öffentlich zu publizieren.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Eschlikon
beschlossen am 25. Februar 1999

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Fritschi

sig. Norbert Näf

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. April 1999.
